

# Stenographisches Protokoll

über die

9. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 30. September 1881.

## Inhalt:

- Urlaubsertheilung.  
Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Vertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.  
Petitionen.  
Beantwortung der in der 6. Sitzung vom 24. September gestellten Interpellation der Abg. Dr. Dominikus und Genossen, wegen Unterbringung des Marburger Gymnasiums in entsprechenden Localitäten, durch Se. Exc. den Statthalter Freih. v. Kübeck.  
Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Auslagen für die Volksschulen (Beilage Nr. 27) an den Unterrichts-Ausschuß.  
Antrag des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen mehrerer Gemeinden um Bewilligung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband. (Beilage Nr. 60. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)  
Antrag des Gemeinde-Ausschusses über die Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Gemeinden Keitern und Straßen im Gerichtsbezirke Nussee um Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage. (Beilage Nr. 60. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)  
Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Controlirung und Regelung der Vermögens-Verwaltung bei den Bezirks-Vertretungen, Gemeinden, Concurrency-Ausschüssen und Ortschul-Behörden. (Beilage Nr. 59. — Annahme der Anträge des Gemeinde-Ausschusses.)  
Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag, die Schuld an den Grundentlastungsfond durch ein aufzunehmendes Darlehen zu tilgen. (Beilage Nr. 61. — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)  
Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Graf Kottulinsky und Dr. Schmiederer.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kübeck.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde aufgelegt und keine Einwendung gegen dasselbe erhoben; ich erkläre dasselbe für genehmigt.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten v. Forcher einen Urlaub für zwei Sitzungen ertheilt.

Es ist mir eine Zuschrift von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter zugekommen, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Schmiederer** (liest):

„Eure Excellenz!

Zur Feier des Allerhöchsten Namensfestes Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät unseres allergnädigsten Kaisers Franz Joseph I. wird am 4. October l. J. um 10 Uhr Vormittags in der hiesigen Hof- und Domkirche ein feierliches Hochamt mit Te Deum abgehalten werden.

Ich habe die Ehre, Eurer Excellenz hievon mit dem Ersuchen die Mittheilung zu machen, den hohen Landtag zur Theilnahme an dieser Feier einzuladen.

Empfangen Eure Excellenz die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Graz, 26. September 1881.

Kübeck.“

**Landeshauptmann:** Der hohe Landtag wird diese Einladung zur Kenntniß nehmen.

Ich habe heute auflegen lassen:

Die Reformvorschläge für Bad Sauerbrunn.

Die stenographischen Protokolle der 7. und 8. Sitzung.

Die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1882, Capitel VI, Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke, Titel 1 bis inclusive 8, und zu den einschlägigen Stellen des Rechenschaftsberichtes, Landtags-Beilage Nr. 11, dann zum Berichte des Landes-Ausschusses über die Petition des Grazer Schutzvereines um Gewährung von Stipendien, Beilage Nr. 8, endlich zum Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend die Vergrößerung der Tobtracte im Irrenhaus, Beilage Nr. 58. (Beilage Nr. 64.)

Den Antrag des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des steierm. Grundentlastungsfondes für das Jahr 1882. (Beilage Nr. 65.)

Den Antrag des Finanz-Ausschusses zum Voranschlag des steierm. Landesfondes für das Jahr 1882. (Beilage Nr. 66.)

Den Antrag des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag pro 1882. Landschaftliche Gefälle. Beilage 48 bis 50, Capitel X, pag. 128 bis 129. (Beilage Nr. 67.)

Den Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Steirer und Genossen, betreffend die Einführung von Jagdkarten in Steiermark. (Beilage Nr. 68.)

Die Anträge des Finanz-Ausschusses zu dem Voranschlag des Landes-Ausschusses pro 1882 und den einschlägigen Theilen des Rechenschaftsberichtes. (Beilage Nr. 69.)

Es wurden mir mehrere Petitionen übergeben, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Schmiederer** (liest):

„Petition der Ortsgemeinde Trebetniz (Bezirk Pettau) um Lostrennung einiger Parcellen von der Gemeinde Ternovehdorf und Incorporirung zur Steuer-Gemeinde Trebetniz (überreicht durch Abg. Scholz).“

**Landeshauptmann**: Diese Petition verweise ich an den Gemeinde-Ausschuß.

Schriftführer Dr. **Schmiederer** (liest):

„Petition des Bezirks-Ausschusses Friedau um Bewilligung einer Subvention für die in Friedau zu erbauende Draubrücke (überreicht durch Abg. Kada).“

„Petition der Gemeinden Trog, Gamsgebirg, Gams, Neudorf, Herbersdorf, Stallhof, Siebing, Wald, Etenndorf und Grafendorf (Bezirk Stainz) um gesetzliche Regelung der Fischerei und deren Rechte (überreicht durch Abg. Scholz).“

**Landeshauptmann**: Diese beiden Petitionen verweise ich an den Landes-Cultur-Ausschuß.

Schriftführer Dr. **Schmiederer** (liest):

„Petition des Gemeinderathes der Stadt Marburg

um Belassung der gegenwärtigen Lehrergehalte (überreicht durch Abg. Dr. Schmiederer).“

„Petition des Bezirks-Schulrathes Voitsberg in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abg. Dr. Steirer).“

„Petition des Ortsschulrathes Voitsberg in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abg. Scholz).“

**Landeshauptmann**: Diese Petitionen verweise ich an den Unterrichts-Ausschuß.

Schriftführer Dr. **Schmiederer** (liest):

„Petition des Adam Wiesinger, beh. aut. Civil-Ingenieurs in Marburg, betreffend neuerliche Anträge über den Bau der Secundärbahn Pölttschach-Sauerbrunn (überreicht durch Abg. Dr. Schmiederer).“

**Landeshauptmann**: Diese Petition verweise ich an den Finanz-Ausschuß.

Ich ertheile Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter das Wort zur Beantwortung einer Interpellation.

Statthalter Freiherr von **Rübeck**: In der sechsten Sitzung des hohen Landtages haben die Herren Abgeordneten Dr. Dominikus und Genossen folgende Interpellation an mich gerichtet:

„Ist die hohe Regierung noch immer geneigt, den gerügten, von ihr anerkannten Uebelständen betreffs der Unterbringung des Marburger Gymnasiums baldmöglichste Abhilfe zu schaffen, und in welchem Stadium befinden sich die diesbezüglichen Verhandlungen?“

Diese Interpellation beehre ich mich mit Folgendem zu beantworten (liest):

„Die Wahrnehmung der an dem Gebäude des k. k. Staats-Gymnasiums in Marburg zu Tage getretenen, dem Zwecke dieser Unterrichts-Anstalt abträglichen Mißstände hat den k. k. steiermärkischen Landeschulrath schon vor längerer Zeit zu vorbereitenden Schritten in Absicht auf die Beseitigung derselben veranlaßt.

Bei den diesfalls unter Intervention eines Abgeordneten dieses Landeschulrathes durchgeführten commissionellen Erhebungen ist auch die Frage wegen Erbauung eines neuen Gymnasial-Gebäudes erörtert worden. Da nun die Marburger Sparcasse das Anerbieten gestellt hat, ein solches, gleichzeitig auch dem eigenen Anstaltszwecke nutzbares Gebäude gegen miethweise Ueberlassung der für das Staats-Gymnasium erforderlichen Localitäten aufzuführen, wurden über Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht seitens des Landeschulrathes die bezüglichen Verhandlungen mit der Direction der Marburger Sparcasse eingeleitet, in deren Verfolge von der letzteren ein detaillirtes Bauproject mit der Anforderung eines Miethzinses jährlicher 6000 fl. für die in dem neu zu errichtenden Sparcasse-Gebäude an das Marburger Staats-Gymnasium zu über-

lassenden Räumlichkeiten gegen Abschluß eines Miethcontractes für die Dauer von 20 Jahren überreicht worden ist.

Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat nun über diesen hochdahin zur Entscheidung vorgelegten Vermiethungsantrag mit dem Erlasse vom 12. September 1881, Z. 13.510, dem Landes Schulrathe eröffnet, auf diesen Vorschlag wegen Einmietung des Marburger Staats-Gymnasiums in ein von der dortigen Sparcasse zu erbauendes Gebäude im Hinblick auf die gegenwärtige Finanzlage nicht eingehen zu können, da der bezügliche Antrag für das Aerar nichts weniger als günstig ist.

Es haben hiernach die auf die klaglose Unterbringung des Staats-Gymnasiums in Marburg abzielenden Bestrebungen des k. k. Landes Schulrathes augenblicklich eine Unterbrechung erfahren; es werden dieselben von der Landes Schulbehörde jedoch um so eifriger wieder aufgenommen werden, als eine Abhilfe bezüglich der dem dormaligen Gymnasial-Gebäude anhaftenden Mängel sehr wünschenswerth erscheint."

**Landeshauptmann:** Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Auslagen für die Volksschule.

(Beilage Nr. 27.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Pairhuber:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Unterrichts-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen mehrerer Gemeinden um Bewilligung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in deren Heimatsverband.

(Beilage Nr. 60.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Remschmidt** (von der Tribüne): Die im Berichte des Landes-Ausschusses benannten vierzehn Gemeinden stellen das Ansuchen um Bewilligung einer Gebühr für die Aufnahme in deren Heimatsverband; bei allen wird dieß dadurch begründet, daß sie bei den stets steigenden Gemeinde-Bedürfnissen sich damit eine Erhöhung ihres Einkommens zu schaffen gedenken. Aus den vorgelegten Präliminarien ist zu entnehmen, daß zur Bedeckung ihrer Gemeinde-

Erfordernisse elf Gemeinden Auflagen zu den directen Steuern einheben, welche 8 bis 25% betragen; nur die Gemeinden Hart und Stadt Radkersburg beziehen solche nicht, doch weisen auch ihre Rechnungs-Abschlüsse Abgänge nach.

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten glaubt zwar, daß durch die Bewilligung der erwähnten Gebühren bedeutende Einnahmequellen nicht geschaffen werden dürften, daß es jedoch beidem Umstande, als den Aufnahmswerbern mancherlei, mitunter werthvolle Vortheile geboten, den Gemeinden aber auch dadurch erhöhte Auslagen in Aussicht gestellt werden, vollkommen der Billigkeit entspricht, wenn selbe hiefür einen Ersatz beanspruchen. Bei allen Gesuchen wurde den Bestimmungen des Gemeinde-Gesetzes vollends entsprochen.

Der Sonder-Ausschuß schließt sich der Ansicht des Landes-Ausschusses im Wesentlichen an, nur glaubt er im Antrage selbst insoferne eine Aenderung eintreten lassen zu sollen, daß bei jeder Gemeinde statt verschiedener Abstufungen nur die Maximal-Gebühr festzustellen wäre, da es den Gemeinden ohnehin freisteht, in gewissen Fällen mindere Gebühren einzuheben, weiters hätte diese Gebühr, so wie bei den übrigen Gemeinden, auch bei Blumegg nicht in den Armenfond, sondern in die Gemeindecasse zu fließen, weil dieß nach dem § 9 des Reichs-Gesetzes vom 3. December 1863, betreffend die Regelung der Heimats-Verhältnisse, ausdrücklich bestimmt ist.

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Nachstehend benannten Gemeinden wird die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt und zwar:

Der Gemeinde Maggau im Gerichtsbezirke Kirchbach bis zum Höchstbetrage von 10 fl.,  
 „ „ Wittmannsdorf im Gerichtsbezirke Murek bis zu 10 fl.,  
 „ „ Hart im Gerichtsbezirke Wildon bis zu 10 fl.,  
 „ „ Gießenberg im Gerichtsbezirke Stainz bis zu 10 fl.,  
 „ „ St. Marein am Pöckelbach (Markt) im Gerichtsbezirke Umgebung Graz bis zu 20 fl.,  
 „ „ Neutersdorf im Gerichtsbezirke Leibnitz bis zu 20 fl.,  
 „ „ Brunnendorf im Gerichtsbezirke Marburg bis zu 80 fl.,  
 „ „ Turnau im Gerichtsbezirke Aflenz bis zu 10 fl.,

Der Gemeinde	Edelsbach	im Gerichtsbezirke Um-
		gebung Graz bis zu 10 fl.,
„	„	Krumegg im Gerichtsbezirke Um-
		gebung Graz bis zu 5 fl.,
„	„	Radkersburg (Stadt) im Gerichts-
		bezirke Radkersburg bis 30 fl. für
		Personen aus den im Reichsrathe
		vertretenen Ländern und bis 50 fl.
		für Personen aus den Ländern der
		ungarischen Krone und aus dem
		Auslande,
„	„	Donawitz im Gerichtsbezirke Leoben
		bis zu 50 fl.,
„	„	Blumegg im Gerichtsbezirke Stainz
		bis zu 10 fl. und
„	„	Eibiswald (Markt) im Gerichts-
		bezirke Eibiswald bis zu 10 fl.

Diese Gebühren haben in die Gemeindecasse zu fließen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Antrag des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Gemeinden Reitern und Strassen im Gerichtsbezirke Aussen um Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage.

(Beilage Nr. 60.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Remschmidt:** Die Gemeinde Reitern im Gerichtsbezirke Aussen weist in ihrem Voranschlage pro 1881 an Ausgaben 560 fl., an Einnahmen 110 fl., somit einen Abgang von 450 fl. nach. Zur Bedeckung wird eingehoben ein 30%iger Zuschlag zur directen Steuer mit 393 fl., 20% auf die indirecte Steuer mit 10 fl., zusammen 404 fl., wonach ein Betrag von 46 fl. ungedeckt erscheint; hiezu wird nun die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 30 fr. für jeden daselbst consumirten Hektoliter Bier angefordert.

Die Gemeinde Strassen im Gerichtsbezirke Aussen weist im Präliminare pro 1882 nach an Ausgaben 1318 fl., an gesicherten Einnahmen 170 fl., somit einen Abgang am 1148 fl. Als Bedeckung wird eingehoben eine 40%ige Umlage zu der directen und 20% zur indirecten Steuer mit zusammen 974 fl. Für den noch unbedeckten Rest von 174 fl. soll eine Auflage von 30 fr. per Hektoliter Bier eingehoben werden. Die Bierauflage wird mit 180 fl. veranschlagt.

Die diesbezüglichen im Gemeindegesetze vorgeschriebenen Ausschuss-Sitzungen und Abstimmungen der Wahlberechtigten wurden in beiden Orten ordnungsgemäß vorgenommen, und aus dem bereits vom Landes-Ausschusse vorgebrachten Gründen erlaubt sich der Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten, folgende Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Den Gemeinden Reitern und Strassen im Gerichtsbezirke Aussen wird die Einhebung von Auflagen auf das in deren Gebiet eingeführte und daselbst verbrauchte Bier bewilligt, und zwar:

a) Der Gemeinde Reitern für die Jahre 1882, 1883 und 1884 mit 30 fr. (dreißig Kreuzern) per Hektoliter.

b) Der Gemeinde Strassen für die Jahre 1882, 1883 und 1884 ebenfalls mit 30 fr. (dreißig Kreuzern) per Hektoliter.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 28), betreffend die Controlirung und Regelung der Vermögens-Verwaltung bei den Bezirks-Vertretungen, Gemeinden, Concurrenz-Ausschüssen und Ortsschulbehörden.

(Beilage Nr. 59.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Schock** (von der Tribüne): Beinahe in jeder Session des hohen Landtages wurden Klagen erhoben, daß die Vermögens-Verwaltung bei den sogenannten autonomen Körperschaften viel zu wünschen übrig lasse, und beinahe in jeder Session wurden Aufträge an den Landes-Ausschuss erteilt, damit derselbe Maßregeln vorschläge, die geeignet sind, solchen Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen. Es muß daher die Vorlage des Landes-Ausschusses, womit derselbe ein Gesetz vorschlägt behufs Regelung der Vermögens-Verwaltung bei den Bezirken und Gemeinden, als vollkommen in den Intentionen des hohen Landtages gelegen anerkannt werden, und es hat auch der Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten nur unwesentliche Abänderungen an dem Gesetzentwurfe vorgenommen. Die Tendenz desselben liegt nicht darin, einschneidende Veränderungen rücksichtlich des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden in den Vermögens-Angelegenheiten zu treffen. Der Gesetzentwurf soll nicht das bestehende

Aufsichtsrecht über die Gemeinden, resp. Bezirke wesentlich erweitern, sondern er hat hauptsächlich den Zweck, für die Autoritäten, denen das Aufsichtsrecht heute schon gesetzlich zusteht, auch jene Grundlagen zu schaffen, deren dieselben behufs praktischer und wirklicher Ausübung dieses Aufsichtsrechtes bedürfen. Der Gesetzentwurf schlägt daher vor, daß die Rechnungsabschlüsse, wenn nöthig, auch die Rechnungen selbst, vorgelegt werden müssen, damit dabei der Anlaß gegeben werde, gesetzwidrige Vorgänge zu beseitigen.

Der Gesetzentwurf schlägt ferner vor, daß die heute schon obliegende Pflicht der Inventarsaufstellung wirklich durchgeführt und in einer entsprechenden Weise controlirt werde. Selbstverständlich ist es, daß solche Verpflichtungen, welche neu auferlegt werden, durch eine entsprechende Straffunction, analog mit ähnlichen in früheren Sessionen beschlossenen Gesetzen, gesichert werden müssen.

Der Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten stimmt aber auch darin mit der Ansicht des Landes-Ausschusses vollkommen überein, daß es nicht genüge, das vorgeschlagene Gesetz zu beschließen, sondern daß es unbedingt nothwendig sei, behufs möglichst schneller und zweckmäßiger Durchführung der angedeuteten Maßregeln dem Landes-Ausschusse auch eine fachmännisch gebildete Hilfskraft zur Verfügung zu stellen, daß also ein für die Durchführungsarbeiten besonders befähigter Beamter vorläufig auf nur 2 Jahre angestellt werde, weil nur dann, wenn zum Zwecke der Anleitung und Belehrung der Gemeinden ein eigens hiezu befähigter Beamter verwendet werden kann, auch erwartet werden darf, daß die wohlthätigen Folgen solcher Controlmaßregeln sich im weiteren Umfange bewähren werden.

Ich glaube weitere Bemerkungen zu den Anträgen des Gemeinde-Ausschusses unterlassen zu dürfen, um so mehr, als ich Gelegenheit haben werde, im Schlussworte auf allfällige Einwendungen zu antworten.

**Landeshauptmann:** Ich eröffne die Generaldebatte.

**Abg. Zolgar (L.-G. Cilli):** Als Vertreter einer Landgemeinde habe ich hohe Bedenken, den vorliegenden Antrag zu befürworten, denn derselbe will den Gemeinden und autonomen Corporationen die ihnen gesetzlich zustehenden Rechte einschränken.

Vor Allem spricht derselbe von der Errichtung einer fachmännischen Stelle in Rechnungs-Angelegenheiten der Gemeinden. Diese Stelle kostet nach dem Antrage 1200 fl., mit Hinzurechnung der Diäten und Reisekosten würde sich dadurch eine Auslage von 2000 bis 2400 fl. ergeben. In Steiermark waren bis zum Jahre 1871

1537 Gemeinden. Seit jener Zeit sind wieder größere Gemeinden getrennt worden, so daß sich die Anzahl der Gemeinden vergrößert hat. Wie soll nun so ein Fachmann alle diese Gemeinden bereisen und die Gemeindevorsteher und Gemeinde-Ausschüsse in diesen Angelegenheiten informiren? Das ist eine reine Unmöglichkeit. Ferner müßte man, wenn man schon derlei Fachleute für die unteren autonomen Körperschaften bestellt, consequenter Weise das Gleiche bezüglich der höheren Körperschaften thun, denn diese haben ja mit größeren Summen, sowohl was die Einnahmen als die Ausgaben betrifft, als die untergeordneten Landgemeinden zu schaffen. Ich erblicke also in diesem Vorschlage einerseits einen kostspieligen Aufwand, andererseits die Inconsequenz, daß man einen Theil der autonomen Körperschaften in finanziellen Angelegenheiten beaufsichtigen will, die andern höher stehenden aber nicht.

Uebrigens haben wir ja nach den bestehenden Gesetzen ohnehin Mittel genug, die Gemeinden in Betreff der Gebahrung mit den Geldmitteln zu controliren. Wir haben den § 84 des Gemeindegesetzes, der eine solche Controlle zuläßt, und auch das Gesetz über die Bezirks-Vertretungen räumt den Bezirken das Aufsichtsrecht über das Vermögen der ihnen unterstehenden Gemeinden ein.

Es besteht also kein Grund, eine so harte Bestimmung, wie sie vom Ausschusse vorgeschlagen wird, zu beschließen. Ich gestehe zu, daß in der Administration der Gemeinde-Angelegenheiten manche Mängel zu Tage treten. Allein diesen Mängeln kann man doch auch noch auf legalem Wege durch die bestehenden Gesetze abhelfen. Die bestehenden Gesetze verordnen, daß, wenn die Ausgaben und Einnahmen einer Gemeinde von dem Gemeindevorsteher zusammengestellt sind, die Zusammenstellung in dem Gemeindeclocale zur Einsicht für Jedermann aufgelegt werden müsse. Nun kümmern sich freilich die Gemeinde-Insaßen in der Regel nicht viel um die Gebahrung mit dem Gemeinde-Vermögen; die Allerwenigsten kommen zur Einsicht, sondern nach Ablauf von 14 Tagen beruft der Gemeinde-Vorstand die Ausschuss-Sitzung, die Rechnungen werden geprüft und approbirt. Es kann vorkommen, daß auch zu dieser Sitzung höchstens der Bürgermeister und vielleicht der Gemeinderath erscheinen und daß alle Andern weghleiben. Allein wenn hier ein Mangel zu Tage tritt, so ist das nicht ein Verschulden des Gesetzes, sondern lediglich der Interessenten, welche die Einsicht in die Gebahrung des Gemeinde-Vermögens unterlassen. Diesbezüglich könnte eine vom Landes-Ausschusse ausgehende Instruction das Volk belehren, wie dasselbe sich von der Gebahrung der Gemeindegelder Kenntniß verschaffen solle, und zwar würde ich vorschlagen, der

Bezirks-Ausschuß habe bei solchen Gemeinden, deren Inzassen sich um das Gemeinde-Vermögen wenig kümmern, etwa zwei bis drei Männer, welche nicht im Gemeinde-Ausschusse sind, zu wählen, und hätten diese alsdann die Verpflichtung, die Gemeinde-Rechnungen zu controliren und mit ihrem Gutachten an die Bezirks-Ausschüsse abzuführen. Auf diese Weise könnte die Controle über die Gebahrung mit dem Gemeinde-Vermögen wirksam durchgeführt werden. Aus diesen Gründen bin ich gegen die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Von Seite der Regierung werden die Bedenken, die soeben gehört worden sind, nicht getheilt; im Gegentheil ist in Uebereinstimmung mit den Anschauungen des hohen Landtages, wie sie in den früheren Sessionen zu Tage getreten sind, die Regierung gleichfalls der Ansicht, daß es zweckmäßig wäre, eine geordnetere Gemeinde-Verwaltung anzustreben.

In dem vorliegenden Entwurfe wird jedoch nicht nur die Regelung, sondern auch die Controlirung der Vermögens-Verwaltung der autonomen Corporationen in Aussicht gestellt. Nun stellt sich wohl die Frage so, ob es nicht richtig wäre, eine straffere Controle einzuführen, als wie sie nicht nur gegenwärtig besteht, sondern auch so, wie sie jetzt in Aussicht genommen ist. Eine eingehendere Controle dürfte wohl im Interesse der Contribuenten zunächst liegen; es kann nicht ohne Wichtigkeit sein, daß dort, wo Uebelstände gefunden werden, dieselben auch abgeschafft werden. Es dürfte daher zweckmäßig sein, wenn daran gedacht wird, daß, wenn der Landes-Ausschuß in die Lage kommt, sich zu überzeugen, daß die Höhe der Umlagen den wirklichen Bedürfnissen nicht entspricht, er eine Nichtigstellung dieser Höhe eintreten lasse.

Es kann jedoch ein anderer Fall vorkommen: es kann ja vorkommen, daß von Seite der autonomen Körperschaften auf Umlagen nicht gedacht wird, welche sie nothwendig bedürfen, um Verpflichtungen, welche ihnen obliegen, zu erfüllen. Auch da wäre es zweifellos zweckmäßig, wenn der Wirkungskreis des Landes-Ausschusses erweitert werden würde, ganz in dem Sinne, wie er aus dem Aufsichtsrechte des Landes-Ausschusses von selber fließt, daß er in die Lage komme, solche Verpflichtungen in die Voranschläge der autonomen Körperschaften aufnehmen zu machen und darüber zu wachen, daß die betreffenden Gebühren auch ihren Zwecken zugeführt werden. Es ließe sich vielleicht auch sagen, daß es nicht unzweckmäßig wäre, im Gesetze ausdrücklich auszusprechen, daß auch die Bezirkshauptmannschaften, wenn sie in Kenntniß von Unregelmäßigkeiten in der Gemeinde-Verwaltung kommen, die Verpflichtung haben, hievon dem Landes-Ausschusse Mit-

theilung zu machen, damit derselbe in die Lage komme, Abhilfe zu schaffen. Ich glaube, daß derlei Bestimmungen, die ich hier angedeutet habe, sehr zweckmäßig in das Gesetz aufgenommen werden sollten.

Abg. **Rufoveß** (L.=G. Luttenberg): Auch ich, hohes Haus, halte es für kein dringendes Bedürfnis, das vorliegende Gesetz zu erlassen, und zwar aus dem Grunde, weil es mir vorkommt, daß man das nicht erreichen wird, was beabsichtigt wird. Der Umfang des Bewilligungsrechtes ist ja schon im Gemeindegesetze selbst gegeben, wo bestimmt wird, bis zu welcher Höhe die Gemeinden Umlagen auf die Steuern ausschreiben können. Wenn sie diesen Kreis überschreiten wollen, so sind sie an die Erfüllung gewisser Bedingungen gebunden, welche vorausgehen müssen. Es handelt sich jetzt nur darum, ob die Ausgaben im Gesetze begründet sind oder nicht. Wenn man von den Gemeinden nicht eine strenge Rechnungslegung verlangt, so ist es wohl schwer, darauf zu kommen, ob die eine oder andere Ausgabe im Gesetze begründet ist oder nicht, weil es leicht möglich ist, daß eine illegale Ausgabe durch eine legale gedeckt wird. Weiters aber ist es zweifelhaft, ob gerade dem Landes-Ausschusse das Recht zusteht, wenn der Gemeinde-Ausschuß eine Ausgabe in das Präliminare eingestellt und später auch im Laufe des Jahres verausgabt hat, und diese Ausgabe für gesetzlich begründet hält, zu sagen, diese Ausgabe ist nicht gesetzlich. Er kann wohl die Straffaction anwenden, die in dem vorliegenden Gesetzentwurfe vorgesehen ist, aber ich glaube, der Gemeinde steht noch immer das Recht zu, die Berechtigung ihrer Meinung höheren Orts geltend zu machen. Hier, glaube ich, könnte mit der Zeit eine Collision zwischen Landes-Ausschuß und Gemeinde-Betretung entstehen gerade in Betreff der Auslegung der Gesetze.

Ich habe gleich zu Beginn meiner Rede gesagt, daß die Controle jetzt innerhalb des Bewilligungsrechtes nur darin bestehen könne, ob die eine oder andere Post gesetzlich begründet ist oder nicht. Da man aber in dem Gesetzentwurfe keine eigentliche Rechnungslegung verlangt, so sind die Ausweise, die bisher geliefert wurden, für den beabsichtigten Zweck genügend, und wenn man eine Einheitlichkeit der Form herbeigeführt haben will, so kann man sie auf demselben Wege erreichen. Es scheint mir daher das vorliegende Gesetz einerseits zu wenig zu verlangen, und andererseits zu weit zu gehen, und darum finde ich, daß es nicht dringlich ist, daß man in die Berathung desselben eingehe, und ich beantrage daher auch, daß über dieses Gesetz zur Tagesordnung übergegangen werde.

Abg. **Snideršič** (L.=G. Mann): Ich muß gestehen, daß ich mich mit dem geehrten Herrn Vorredner im

Gegensatz befinde, denn ich kann das vorliegende Gesetz nur auf's Beste begrüßen. Wer in der Lage war, längere Zeit Obmann einer Bezirks-Vertretung oder eines Bezirks-Ausschusses auf dem Lande zu sein, wird auch Gelegenheit gehabt haben, zu beobachten, daß die Gemeinden gerade, was die Vermögens-Gebahrung anbelangt, durchaus nicht entsprechen, denn man wird häufig in den Rechnungen, die sehr mangelhaft gelegt sind, gefunden haben, daß die Gemeinde-Vorsteher oder Gemeinderäthe sich für ihre Wege immer bedeutende Kosten aufrechnen. Dieser Uebelstand kann nur dadurch behoben werden, daß dem Bezirks-Ausschusse die Macht in die Hand gelegt wird, gegen die Gemeinden mit Energie vorzugehen. Bei dem vorliegenden Gesetze ist es der § 5, welcher die Gemeinden verpflichtet, ihre Rechnungen, Inventarien u. dem Bezirks-Ausschusse bis längstens 1. Juni 1882 vorzulegen. Ich kann dem nur zustimmen, denn der Bezirks-Ausschuß wird gewiß so viel als möglich darauf bedacht sein, den Gemeinden womöglich Sparsamkeit aufzuerlegen.

Wenn ich mich jedoch auch dafür ausspreche, daß dieses Gesetz angenommen werde, so muß ich mich dagegen aussprechen, daß ein Fachmann bestellt werde, der auf das Land hinausgehen soll, um die einzelnen Gemeinden zu unterstützen. Ich halte das für überflüssig und wie kann Ein Fachmann 1500 Gemeinden belehren? Das ist eine reine Unmöglichkeit. Ich finde darin gleichzeitig ein Mißtrauensvotum gegen die Bezirks-Ausschüsse, denn diese sollen sich — besonders die Bezirks-Vertretungen — soviel ich neulich zu hören Gelegenheit hatte, in Steiermark immer bewährt haben. Jetzt auf einmal setzt man ihnen durch den vorliegenden Gesetzentwurf Mißtrauen entgegen. Ich glaube, die Bezirks-Vertretungen werden, wenn man denselben das Vertrauen, welches man ihnen bis jetzt entgegengebracht hat, auch für die Folge schenken wird, auf Grundlage dieses Gesetzes gewiß ihre Schuldigkeit thun. Ich werde für das Gesetz stimmen, werde aber dagegen stimmen, daß ein eigener Inspector oder Fachmann aufgestellt werde, welcher die Gemeinden zu belehren hätte. Ich glaube, daß das den Bezirks-Ausschüssen überlassen werden könnte.

Abg. **Paishuber** (St.-G. Fürstenfeld): Der hohe Landtag hat sich schon seit Jahren mit der vorliegenden Frage beschäftigt und im vorigen Jahre ausgesprochen es thue noth, daß die Gemeinden in ihrer Vermögens-Verwaltung überwacht werden. Die Selbstständigkeit der Gemeinden läßt es nun räthlich erscheinen, in der Frage, wie weit man mit diesem Ueberwachungsrechte gehen darf, höchst vorsichtig zu sein. Es ist ganz richtig: In erster Linie sollten die Steuerträger selbst den Gemeinde-Vorsteher überwachen, den Steuerträgern selbst sind im Gesetze

reichlich Rechte gegeben, welche ihnen die Mittel an die Hand geben, die Gemeinde-Verwaltung zu überwachen. Wir Alle wissen aber, daß in dieser Richtung der Steuerträger seine Schuldigkeit bisher noch nicht erkennt, daß er den Zusammenhang seines Geldbeutels mit der Gemeinde-Verwaltung noch nicht begreift und daß er sich zu dem beliebten steirischen Grundsatz bekennt: Ich mag mich nicht scheren, ich mag in dieser Beziehung nicht gegen meinen Gemeinde-Vorsteher Beschwerde erheben, weil ich fürchte, es entsteht daraus eine Feindschaft. Wenn das daher von den Steuerträgern nicht geschieht, so muß, wenigstens so lange der Steuerträger zur Einsicht dessen, wozu er berechtigt ist, nicht gelangt, die Controle von oben aus supplirt werden. Es ist daher unbedingt nothwendig, daß die Vorschriften, welche den Oberbehörden ein solches Controlirungsrecht gewähren, auch gehandhabt werden.

Nun, es ist richtig, daß die Bezirks-Vertretungen in dieser Beziehung wichtige Rechte eingeräumt erhalten haben, es ist richtig, daß sie in der großen Mehrzahl von Fällen in sehr eingehender Weise von diesen Befugnissen Gebrauch machen; allein ich glaube, es wird doch noch immer in allen Bezirken gleichmäßig vorgegangen und eine Einheitlichkeit des Vorgehens in dieser Richtung wird jedenfalls, glaube ich, zu empfehlen sein. Dem Landes-Ausschusse selbst kommt eine Reihe von Beschwerden über die Vermögens-Verwaltung zu, und in hunderten von Fällen wäre es angezeigt gewesen, daß der Landes-Ausschuß in die Gemeinde eine Commission abgeordnet hätte, um dort Ordnung zu schaffen. Es war aber nicht möglich, weil dem Landes-Ausschusse die hiezu nöthigen Kräfte nicht zur Verfügung stehen. Die Vorlage des Landes-Ausschusses strebt eben an, daß ihm auch ein Organ beigegeben werde, welches wenigstens vorübergehend sich ausschließlich mit dieser Agende zu beschäftigen hätte, weil auch der Landes-Ausschuß sich der Hoffnung hingegen hat, daß, wenn nur einmal die Gemeinden über die Art und Weise, wie sie vorzugehen haben, belehrt werden, sie künftighin von selbst bestrebt sein werden, die Ordnung, welche durch die Anleitung geschaffen wird, aufrecht zu erhalten.

Es ist gesagt worden, man hätte noch weiter gehen, man hätte dem Landes-Ausschusse auch noch ein Streichungsrecht einräumen, man hätte ihm die Befugniß geben sollen, Ausgaben, die nach seiner Meinung nicht gerechtfertigt sind, einfach aus dem Präliminare auszuschneiden. So viel diese Meinung für sich hat, so befürchte ich doch, daß ein so weit gehendes Recht möglicherweise zu Conflicten führen und möglicherweise der Selbstständigkeit der Gemeinden zu nahe treten könnte. Ich bin überzeugt, daß

durch Belehrung, durch Anleitung die Gemeinden sich viel eher werden bestimmen lassen, für die Zukunft von unzulässigen Ausgaben abzustehen, als dadurch, daß es ihnen von oben befohlen wird. Ebenso glaube ich, daß die weitere Anregung, daß der Landes-Ausschuß befugt sein soll, neue Auslagen in das Präliminare einzustellen, dermalen wenigstens noch nicht in das Gesetz aufgenommen werden kann, wenn man nicht auch in der Beschränkung der Selbstverwaltung zu weit gehen will. Es ist vom hohen Landtage bereits im vorigen Jahre oder vor einigen Jahren ein ähnliches Gesetz beschloffen worden, welches aber die Allerhöchste Sanction nicht erhalten hat.

Was die Bemerkung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters betrifft, daß auch den Bezirkshauptmannschaften in dem Gesetze die Verpflichtung hätte auferlegt werden sollen, auf die Ueberwachung der Gemeinden hinzuwirken und Unregelmäßigkeiten anzuzeigen, so halte ich auch eine solche Bestimmung nicht für unbedingt nothwendig, weil ich glaube, daß die Bezirkshauptmannschaften nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, Unregelmäßigkeiten wahrzunehmen und abzustellen, schon jetzt haben, und daß sie auch ein sehr ausgiebiges Recht besitzen, Unregelmäßigkeiten entgegenzutreten, indem sie das Sifirungsrecht haben.

Wie gesagt, die größte Schwierigkeit bei diesem Gesetzentwurf ist: Die Selbstständigkeit der Gemeinde auf der einen Seite nicht zu verletzen und doch auf der anderen Seite Ordnung zu schaffen. Ich glaube wohl, es ist nicht nothwendig, zu sagen, daß auch eine gewisse Form in der Rechnungslegung die Seele jeder guten Wirthschaft ist, und wenn wir durch allmälige Belehrung und Anleitung für die Zukunft eine solche Nichtigstellung anordnen, so werden wir dem Lande an jährlichen Ausgaben, an jährlichen Verlusten, die durch eine unrichtige Rechnungslegung entstehen, vielleicht hundertmal mehr ersparen, als das Organ, welches in dem Berichte des Landes-Ausschusses in Vorschlag gebracht wird, kostet.

Es ist ausdrücklich gesagt worden, daß dieses Organ nur vorübergehend bestellt werden solle, weil auch der Landes-Ausschuß sich der Hoffnung hingibt, es werde die ein- oder zweimalige Belehrung bei den meisten Gemeinden hinreichen, um für die Zukunft die Ordnung herzustellen. Denn, meine Herren! das kann ich Sie versichern, in der großen Mehrzahl der Fälle von Beschwerden, die diesfalls beim Landes-Ausschusse vorgekommen sind, ist nicht die Unehrllichkeit der Gemeinde-Organen Schuld an den Unordnungen, sondern lediglich die Unbeholfenheit, die Unbekaantschaft mit den Formen der Rechnungslegung und die Gleichgiltigkeit der Steuerträger die Rechnungen zu prüfen.

Daß zu alledem ein Organ nothwendig ist, welches diese Belehrungen den Gemeinden gibt, diese Ueberzeugung werden, glaube ich, die Meisten von uns haben. Denn Gesetze haben wir genug, nur die Handhabung ist es, die fehlt, und wenn Sie dem Landes-Ausschusse noch so weitgehende Befugnisse geben, daß er nämlich in den Instructionen den Gemeinden Aufträge geben soll — sie werden ein Papier sein, sie werden in der großen Mehrzahl der Fälle wenigstens nicht in allen Gemeinden beachtet werden. Vergleichen Sie die Gebahrung in den Städten und Märkten, vergleichen Sie die Gebahrung in den Landgemeinden, so werden Sie finden, was für ein Werth auf eine geordnete Rechnungslegung gelegt werden muß, und daß die Städte und Märkte ihr Vermögen zum großen Theile dieser geordneten Rechnungslegung zu verdanken haben. Darüber, glaube ich, können wir auch nicht im Zweifel sein.

Ich möchte nur noch einige Worte bezüglich des Inventars beifügen. Die Herren wissen, daß die Inventarien in den Gemeinden in vielen Fällen gar nicht bestehen. Wo sie bestehen, sind sie, ich möchte sagen, fast ausnahmslos fehlerhaft. Durch die Bestimmungen, welche der Gesetzentwurf enthält, soll nun angestrebt werden, daß erstens jeder Gemeinde-Vorsteher die ihm jetzt schon im Gesetze auferlegte Verpflichtung, ein Inventar zu errichten, befolgt, zweitens, daß dieses Inventar bei der Bezirks-Vertretung auch in einem Pare hinterlegt wird, und wenn diese Bestimmung zum Gesetze erhoben wird, so wird es für die Gemeinden in Zukunft unmöglich sein, Vermögenszweige der Gemeinden zu zersplittern, zu zerstören oder nur verloren gehen zu lassen, weil dieses Inventar in den Händen zweier Organe liegt, nämlich in den Händen der Gemeinde- und in den Händen der Bezirks-Vertretung, und wenn es künftighin je zu Streitigkeiten über gewisse Eigenthumsobjecte kommen sollte, werden wenigstens Beweismittel darüber vorliegen, was zu einer bestimmten Zeit als Vermögen der Gemeinde betrachtet werden mußte.

Ich glaube daher, daß der Gesetzentwurf alle Vorfichten beobachtet hat, um die Gemeinden in ihrem Selbstbestimmungsrechte in keiner Weise zu beschränken, auf der anderen Seite aber doch die Ordnung zu schaffen, wie sie der Steuerträger hätte schaffen sollen, und daß daher das Gesetz im Ganzen einen wohlthätigen Erfolg verspricht, den wir ja alle anstreben und den wir seit Jahren, wie wir wissen, vergeblich angestrebt haben. (Bravo! Bravo!)

Abg. **Serman** (L.-G. Pettau): Ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß ich mich im Landes-Ausschusse gegen die Vorlage ausgesprochen und mir da-



selbst vorbehalten habe, auch im Landtage gegen dieselbe zu stimmen, was ich auch thun werde.

(Die Generaldebatte wird geschlossen.)

Berichtersteller des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Schock**: Wenn einerseits gegen das vorgeschlagene Gesetz der Vorwurf erhoben wird, dasselbe gehe zu weit in der Bevormundung der Gemeinden, andererseits aber — wie ich höre — das Urtheil über dasselbe gefällt wird, man gehe noch zu wenig weit, es seien noch einschneidendere Maßregeln gegen die schlechte Vermögens-Verwaltung bei den Gemeinden nothwendig, so kann vielleicht sowohl der Landes-Ausschuß als der Sonder-Ausschuß sich der Beruhigung hingeben, daß man die richtige Mitte gefunden hat. In der That glaube ich, daß die Vorwürfe, welche in dem Sinne erhoben werden, es würde durch dieses Gesetz eine zu weitgehende Bevormundung der Gemeinden angeregt, vollkommen unberechtigt sind. Das Aufsichtsrecht über die Bezirke und Gemeinden ist ja heute gesetzlich festgestellt, die Erfahrung hat aber gezeigt, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das Aufsichtsrecht, die durch dieses Gesetz nicht verändert oder wesentlich erweitert werden, nicht durchführbar sind aus dem Grunde, weil die Grundlagen fehlen, weil die zur Aufsicht berufenen Körperschaften gar nicht in die Kenntniß jener Fälle kommen, wo sie kraft ihres gesetzlichen Aufsichtsrechtes einzuschreiten in der Lage wären. Es kann daher — glaube ich — davon nicht die Rede sein, daß dieses Gesetz das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden irgendwie bedenklich einschränkt. Wenn einer der geehrten Herren Redner vorher gesagt hat, es sei ein hartes Gesetz, so muß ich dem auf das Entschiedenste widersprechen. Es liegt weder in dem Inhalte des Gesetzes ein Anlaß zu einem solchen Vorwurfe, noch ging der Landes-Ausschuß und der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten von einer solchen Tendenz aus, dieselbe ist vielmehr eine durchaus wohlwollende. Es soll eine geregelte Vermögens-Verwaltung nicht durch überstrenge Bestimmungen des Gesetzes angebahnt werden, sondern auf dem Wege der Belehrung und Anleitung; in dieser Beziehung hat der geehrte Herr Abgeordnete **Pa ir h u b e r** schon genügende Aufklärung gegeben. Es kann aber auch nicht davon die Rede sein, daß eine Inconsequenz darin liege, wenn man für die unteren autonomen Körperschaften eine strengere Controle einführt, nicht aber für die höheren; wenn — es kann wohl nicht anders gemeint sein — damit auf die Landtage hingewiesen werden sollte, so liegt die Controle der Landtage außerhalb des Bereiches der bestehenden Gesetzgebung und soweit die Landes-Verwaltung dabei in Frage kommt, so übt die entsprechende Controle eben der Landtag selbst. (Rufe: Sehr richtig!)

Aber es wurde hervorgehoben, daß die Kosten, welche durch die Bestellung eines eigenen Fachmannes erwachsen, zu groß sind. Dem gegenüber möchte ich darauf hinweisen, wieviel durch die Einführung einer geordneten Vermögens-Verwaltung im Ganzen und im Einzelnen erspart wird. Sie haben von berufener Seite gehört, daß die Ziffern, wenn man solche erheben könnte, über Vermögens-Verschleuderung und unnöthige Einhebungen von Umlagen enorm hohe wären. Ich kann mit gutem Grunde nach einzelnen Stichproben, nach den gemachten Erfahrungen vieler Jahre behaupten, daß vielleicht ein paar hunderttausend Gulden in unnöthiger, nicht im Gesetze begründeter Weise bei der Verwaltung der autonomen Körperschaften ausgegeben werden, nicht in unredlicher Absicht, sondern aus Unkenntniß der Vorschriften und aus Unbeholfenheit bei der Gebahrung. Diese Summen würden, wenn einmal eine geordnete Gebahrung im ganzen Lande eingeführt ist, erspart werden. Ich bitte zu bedenken, was das nicht bloß für die Volkswirtschaft im Ganzen bedeutet, sondern welchen Einfluß dieses auf die Steuerkraft im ganzen Lande und auf die Einzelnen hätte.

Es ist auch an den Gemeinde-Ausschuß die Frage herangetreten, ob die Vorschriften bezüglich der Ueberwachung der autonomen Körper nicht weiter gehen sollen, als im Gesetze vorgeschlagen wird. Insbesondere lag die Frage nahe, ob nicht die laufende Geldgebahrung einer gewissen Ueberwachung bedürfe, ob nicht den Bezirks-Ausschüssen das Recht eingeräumt werden sollte, unvermuthete Scontrivungen der Gemeindecassen vorzunehmen, und in der That ließe sich sehr viel für eine so weit gehende und strenge Vorschrift anführen; denn obwohl das allgemeine Sprichwort dahin lautet, in Geldsachen höre die Gemüthlichkeit auf, so beweist doch die Erfahrung daß bei der Verwaltung öffentlicher Gelder oft die Gemüthlichkeit erst recht anfängt, wo es sich nicht um das eigene Geld, sondern um das Geld derjenigen handelt, deren Interessen man zu vertreten hat. Die Fälle sind nicht selten, wo, ich sage ausdrücklich nicht in unredlicher Absicht, sondern aus Gemüthlichkeit, die Briestafche des Gemeinde-Vorstehers auch die Gemeindecasse bedeutet, und da können Versuchungen vorkommen; man versucht die Fructification solcher Gelder; wenn aber ein solcher Versuch übel ausgeht, so treffen die harten Folgen eines solchen Leichtsinns den Functionär, aber auch diejenigen, deren Interessen vor Allem wahrzunehmen gewesen wären.

Von einer solchen strengen, weitgehenden Maßregel hat sowohl der Landes-Ausschuß, als der Gemeinde-Ausschuß, wie ich glaube mit gutem Grunde, abgesehen; er wollte vorläufig den mildesten Weg betreten und durch die beantragten gesetzlichen Vorschriften die wesentlichsten

Uebelstände beseitigen. Sollten die vorgeschlagenen Maßregeln nicht genügen, so wird Zeit sein, zu erwägen, ob weitergehende Vorschriften angemessen sind.

Ich glaube daher auch nicht, daß die Bedenken begründet sind, welche der Herr Abgeordnete S n i d e r s i c gegen die Aufstellung eines Fachmannes erhoben hat, daß diese ein Mißtrauensvotum gegen die zunächst zur Aufsicht der Gemeinden berufenen Bezirks-Ausschüsse bedeutet. Diese Tendenz liegt absolut nicht darin, im Gegentheil, der Fachmann wird, wenn er seine Aufgabe redlich erfüllt, die Aufgabe der Bezirks-Ausschüsse wesentlich erleichtern. Er wird, — und ich setze voraus, daß die Gemeinden ihm mit größter Willfährigkeit entgegenkommen werden, weil es sich um ihr eigenes Interesse handelt, — er wird bei den Gemeinden eine gleichartige und geordnete Präliminar-Aufstellung anregen, und die Bezirks-Ausschüsse werden in Folge dessen viel leichter als heute in der Lage sein, das ihnen zukommende und durch dieses Gesetz nicht alterirte Aufsichtsrecht auszuüben.

Ich glaube daher, daß die Bedenken, welche erhoben wurden, in keiner Weise, weder im Inhalte des Gesetzes, noch in der Tendenz begründet sind, von welcher der Landes-Ausschuß und der Gemeinde-Ausschuß beseelt waren. Um aber dem hohen Hause die Möglichkeit zu geben, zu beurtheilen, wie nothwendig es ist, auf eine geregelte Vermögens-Verwaltung bei den Gemeinden, insbesondere bei der Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums zu dringen, erlaube ich mir einige Ziffern anzuführen. Es liegt mir ein Ausweis vor über die im Jahre 1880 vorgekommenen Beschwerden, wegen Gemeinde-Eigenthums-Nutzungen und Vertheilungen, dann wegen Gebrechen in der Gemeinde-Verwaltung, Vermögens-Gebahrung und Rechnungslegung. Der Ausweis betrifft jene Fälle, welche dem Landes-Ausschusse zur entsprechenden Entscheidung und Verfügung vorgelegen sind. Gegen die Vertheilung von Gemeinde-Grundstücken und sonstigen Nutzungen lediglich unter die Bauern, beziehungsweise Bürger, wurde in zwölf Fällen Einsprache erhoben, gegen die Vertheilung von Gemeinde-Grundstücken und sonstigen Nutzungen überhaupt in fünf Fällen, wegen Nichtausfolgung von Obligationen, welche auf Catastral-Gemeinden lauten, in einem Falle, wegen Vernachlässigung von Straßen-Herstellung in vierzehn Fällen, wegen Verweigerung des Jagdpachtshillings in einem Falle, wegen rückständiger Rechnungslegung und Rechnungsansätze überhaupt in 25 Fällen, wegen gesetzwidriger Vertheilung der Armenlasten in zwanzig Fällen und wegen mangelhafter Gemeinde-Verwaltung überhaupt in vierzehn Fällen.

Nachdem ich glaube, die nicht begründeten Bedenken, welche gegen die Erlassung des Gesetzes von Seite ein-

zelter Herren angeregt wurden, genügend widerlegt zu haben, erlaube ich mir, dem hohen Landtage die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

(Der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird abgelehnt.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freih. v.

**Schock** (liest):

„§ 1. Der Gemeinde-Vorstand hat die Rechnungs-Abschlüsse der Gemeinde und ihrer Anstalten mit der Nachweisung, in welchem Umfange von dem Besteuerungsrechte Gebrauch gemacht wurde, und wie das Stammvermögen und die Einkünfte der Gemeinde verwendet worden sind, alljährlich binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Bezirks-Ausschusse vorzulegen.“

(Dieser Paragraph wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freih. v.

**Schock** (liest):

„§ 2. Der Bezirks-Ausschuß hat die Rechnungs-Abschlüsse sämmtlicher Gemeinden seines Bezirkes in eine Bezirks-Uebersicht zusammenzustellen und sammt dieser Uebersicht dem Landes-Ausschusse bis 1. Juni des auf das betreffende Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.“

(§ 2 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freih. v.

**Schock** (liest):

„§ 3. Der Landes-Ausschuß hat die Rechnungs-Abschlüsse zu prüfen. Er kann, wenn sich Anstände ergeben, die Vorlage der Rechnungen von den betreffenden Gemeinden, Aufklärungen und Ergänzungen verlangen, Erhebungen an Ort und Stelle durch Absendung von Commissionen anordnen und hat auf Grund dieser Nachweisungen und der darüber allfällig gepflogenen Erhebung jene Verfügungen zu treffen, welche geeignet sind, eine der gesetzlichen Widmung öffentlicher Gelder entsprechende Verwendung und Verrechnung derselben für die Zukunft anzubahnen.“

(§ 3 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freih. v.

**Schock** (liest):

„§ 4. In Ausübung dieses Verfügungsrechtes ist der Landes-Ausschuß auf die Anwendung der ihm vom Gesetze zur Verfügung gestellten Mittel gegen gesetzwidrige Vorgänge, dann auf Belehrung und Anleitung der Gemeinde-Organen, wie sie für die Zukunft vorzugehen haben, beschränkt.“

(§ 4 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freih. v.

**Zschokk** (liest):

„§ 5. Der Gemeinde-Vorstand ist verpflichtet, die Inventarien über das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämtliche Gerechtfame der Ortsgemeinde sowie der etwa bestehenden Theilgemeinden nach dem Stande vom Jahreschlusse 1881 dem Bezirks-Ausschusse bis längstens 1. Juni 1882 vorzulegen.“

(§ 5 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freih. v.

**Zschokk** (liest):

„§ 6. Der Bezirks-Ausschuß hat die vorgelegten Inventarien zu prüfen und zugleich zu erheben, ob in der Gemeinde nicht noch andere, einer Gemeinschaft gehörige Eigenthums-Objecte und beziehungsweise Nutzungsrechte vorhanden sind, die nach ihrer rechtlichen Eigenschaft, nach ihrer Widmung und Verwendung ein Eigenthum der Gemeinde oder Theilgemeinde bilden.“

(§ 6 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freih. v.

**Zschokk** (liest):

„§ 7. Der Bezirks-Ausschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen.“

(§ 7 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freih. v.

**Zschokk** (liest):

„§ 8. Der Bezirks-Ausschuß hat die Gemeinde-Inventarien und die diesfalls gepflogenen Erhebungen mit seinen Anträgen der Bezirks-Vertretung zur Beschlußfassung vorzulegen.“

(§ 8 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freih. v.

**Zschokk** (liest):

„§ 9. Die Bezirks-Vertretung hat in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes über das Stammvermögen der Gemeinden die Vollständigkeit des Inventars und der Theil-Inventarien zu constatiren oder deren Ergänzung anzuordnen und daher auf Grund des Vorlage-Berichtes des Bezirks-Ausschusses zu bestimmen:

a) welche der vorkommenden Eigenthums- oder anderen Rechte nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom Gemeinde-Ausschusse bisher unbestritten verwaltet wurden und daher in das Inventar der Ortsgemeinde einzutragen sind;

b) welche Nutzungen von fremden Objecten bisher in die Gemeindecasse einfließen, deren Bezug daher gleichfalls als ein Recht der Gemeinde zu behandeln ist;

c) welche Nutzungen und Einkünfte bisher für Gemeindegewerke nur eines Theiles der Gemeinde oder einer Ortschaft verwendet wurden und daher in das Inventar dieser Theilgemeinde gehören; endlich

d) bezüglich welcher Eigenthums-Objecte oder Rechte die von der Gemeinde darauf erhobenen Ansprüche — sei es auf das Eigenthum oder auf die Verwaltung — wenn sie von einer Theilgemeinde oder dritten Personen streitig gemacht werden, dennoch, und zwar als streitig in die einschlägigen Inventarien einzutragen sind.“

(§ 9 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freih. v.

**Zschokk** (liest):

„§ 10. Von dem gefaßten Beschlusse hat der Bezirks-Ausschuß die Gemeinde und eventuell die Interessenten mit dem Antrage zu verständigen, daß ihnen dagegen die Berufung an den Landes-Ausschuß binnen 14 Tagen offen steht.“

Statthalter Freih. v. **Rübeck**: Ich erlaube mir bezüglich des § 10 und des damit in Zusammenhang stehenden § 11 zu bemerken, daß die Inventarien doch eigentlich nichts sind als wie Gegenstände interner Gestion und daß es mir ziemlich bedenklich erscheinen dürfte, wenn, im Falle man die Interessenten hievon verständigt, der eine oder der andere derselben Rechtsfolgen daraus ableiten wollte. Eine solche Verständigung dürfte gerade in rechtlicher Beziehung nicht ganz unpräjudicial sein. Ich glaube daher, daß es zweckmäßig wäre, im § 10 die Worte „und eventuell die Interessenten“ ganz beiseite zu lassen und den § 11 in der Art zu stylisiren, daß die aus dem § 10 folgende Bestimmung über die Rechtsansprüche Dritter gleichfalls zu entfallen hätte.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freih. v. **Zschokk**: Ich glaube die Bedenken, welche Excellenz gegen diesen und den folgenden Paragraphen vorgebracht hat, sind nicht ganz begründet. Es muß unter Umständen wichtig sein, daß die Interessenten an dem Gemeinde-Vermögen die ihnen im § 9 gewährte Möglichkeit besitzen, gegen eine unrichtige Inventar-Aufstellung Einwendungen zu erheben, sonst könnte, wenn diese Möglichkeit ganz fehlen würde, den Interessenten präjudicirt werden. Es ist, wie mir scheint, allerdings wichtig gegenüber dem Umstande, daß die Gemeinde-Vorstehung manche Objecte als Gemeinde-Vermögen in durchaus nicht correcter Weise außer Evidenz halten kann, daß diejenigen, welche

durch das incorrecte Vorgehen benachtheiligt werden, schon bei der Aufstellung des Inventars die Möglichkeit haben, auf die Umstände hinzuweisen, natürlich in ganz unvergleichlicher Weise für die eventuelle Austragung dieser Streitigkeiten auf dem Rechtswege. Ich glaube demnach, daß eigentlich begründete Bedenken gegen die beiden angefochtenen Paragraphen nicht bestehen.

(§ 10 wird nach den Anträgen des Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freih. v. **Schock** (liest):

„§ 11. Durch diese Bestimmungen wird die Austragung der Ansprüche Dritter gegen die Gemeinden im Rechtswege nicht angegriffen.“

(§ 11 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freih. v. **Schock** (liest):

„§ 12. Nach Maß des rechtskräftigen oder des im Recurswege vom Landes-Ausschusse gefaßten Beschlusses hat der Gemeinde-Vorstand die Inventarien richtig zu stellen und in zwei Ausfertigungen dem Bezirks-Ausschusse vorzulegen, wovon eine bei der Bezirks-Vertretung aufzubewahren, die zweite, mit der Genehmigungsclausel versehen, der Gemeinde zurückzustellen ist.“

(§ 12 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freih. v. **Schock** (liest):

„§ 13. Der Bezirks-Ausschuß hat eine summarische Uebersicht sämtlicher Inventarien der Gemeinden seines Bezirkes dem Landes-Ausschusse vorzulegen.“

(§ 13 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freih. v. **Schock** (liest):

„§ 14. Der Gemeinde-Vorstand ist verpflichtet, die Inventarien zu revidiren, die vorgekommenen Aenderungen ersichtlich zu machen und der Bezirks-Vertretung zur Prüfung, Genehmigung und Eintragung in das bei ihr aufbewahrte Inventar anzuzeigen.“

Abg. Dr. N. v. **Neupauer** (G.=G.=B.): Im Paragraphen 14 ist eine Revision der Inventarien vorgeschrieben. Diese kann meines Erachtens nur eine periodische sein, nachdem über die nicht periodischen Inventarien schon im § 12 gesprochen ist. Es scheint mir aus diesem Grunde zweckmäßig, in dem § 14 einen Zeitpunkt festzusetzen, und zwar in der Weise, daß es heißen soll, die Inventarien seien alljährlich oder wenigstens im Falle eines Wechsels der Functionäre zu revidiren.

**Landeshauptmann:** Stellen der Herr Redner einen Antrag?

Abg. Dr. N. v. **Neupauer:** Ich stelle den Antrag, daß die im § 14 genannten Revisionen von Inventarien ausdrücklich als periodische bezeichnet werden.

**Landeshauptmann:** Ich bitte diesen Antrag schriftlich zu formuliren.

Abg. **Paishuber** (St.=G. Fürstenfeld): Auch diese Frage ist bei der Berathung im Landes-Ausschusse zur Sprache gekommen, und es wurde beschlossen, das Wort „periodisch“ nicht in den § 14 aufzunehmen, und zwar deshalb, weil die Verhältnisse der Gemeinden so verschieden sind, daß, während für die Minorität der Gemeinden die unbedingte Nothwendigkeit, alle Jahre eine Revision vorzunehmen, vorliegt, es für eine große Anzahl von Gemeinden genügt, alle vier oder fünf Jahre oder beim Wechsel der Gemeinde-Vorsteher oder des Gemeinde-Ausschusses eine Revision vorzunehmen. Bei einer Stadt, einem Markte wird eine solche Revision unbedingt nothwendig sein. Wenn man aber auch den kleinen Landgemeinden die Verpflichtung auferlegen wollte, jedes Jahr eine Revision zu veranstalten, so besorge ich, daß der Landes-Ausschuß damit den Landgemeinden eine unnöthige Vielschreiberei auferlegen würde. Derselbe hat es deshalb auch vermieden, das Wort „periodisch“ in diesen Paragraphen aufzunehmen, und dadurch der Oberbehörde die Befugniß eingeräumt, zu beurtheilen, ob die Vorlage des Inventars jährlich oder auch in längeren Zwischenräumen geschehen soll.

(Die Debatte über § 14 wird geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freih. v. **Schock:** Ich glaube allerdings, daß die Inventare nur periodisch vorzulegen sind, was jedoch vielleicht nicht unbedingt im Gesetze auszusprechen ist, weil, wie der Herr Abgeordnete **Paishuber** hervorgehoben hat, das Recht zur Prüfung der berufenen Instanz, dem Bezirks-Ausschusse überlassen werden kann. Dieser setzt die Termine fest und es muß an diesen Terminen das Inventar regelmäßig vorgelegt werden, während es in vielen Fällen, wie erwähnt, genügt, wenn die Inventare in längeren Zeiträumen zur Revision kommen. Von meinem persönlichen Standpunkte hätte ich übrigens gegen die Aufnahme des Wortes „periodisch“ nichts einzuwenden, vorausgesetzt, daß sich das Wort auf die Vorlage des Inventars bezieht, denn die Revision muß fortlaufend stattfinden und kann nicht nach längeren Zeiträumen erfolgen.

**Landeshauptmann:** Der schriftlich formulirte Antrag des Abgeordneten Dr. N. v. **Neupauer** geht dahin, daß es im § 14 heißen soll (liest):

„Der Gemeinde-Vorstand ist verpflichtet die In-

inventarien mindestens beim Wechsel der Functionäre zu revidiren.“

Ich glaube diese Worte haben an die Stelle der Worte des § 14 nach dem Ausschufsantrage (liest): „Der Gemeindevorstand ist verpflichtet die Inventarien zu revidiren“, zu treten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freih. v. **Schock**: In dieser Formulirung könnte ich den Antrag nicht zur Annahme empfehlen. Ich habe vorausgesetzt, der Antrag des Abgeordneten R. v. Neupauer geht dahin, nach dem Worte „Bezirksvertretung“ das Wort „periodisch“ oder „alljährlich“ einzuschalten. Dagegen hätte ich von meinem Standpunkte aus nichts einzuwenden. Allein den gestellten Antrag kann ich als Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses nicht befürworten.

**Landeshauptmann**: Wir schreiten nun zur Abstimmung über § 14.

Abg. Dr. R. v. **Neupauer**: Ich conformire meinen Antrag der vom Herrn Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses erwähnten Fassung.

**Landeshauptmann**: Das ist jetzt nicht mehr möglich. Ihr Antrag ist bereits unterstügt und wir sind in der Abstimmung begriffen.

(Der Antrag des Abg. Dr. R. v. Neupauer wird abgelehnt und § 14 in der Fassung des Gemeinde-Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freih. v. **Schock** (liest):

„§ 15. Der Bezirks-Ausschuß hat jährlich binnen fünf Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Landes-Ausschusse eine Uebersicht seiner Gebahrung vorzulegen.“

(§ 15 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freih. v. **Schock** (liest):

„§ 16. Gegen Gemeindevorstände und Bezirks-Ausschüsse, welche die ihnen auf Grund dieses Gesetzes gegebenen Aufträge nicht erfüllen, kann der Landes-Ausschuß Geldbußen bis zu 100 fl. verhängen und Commissionen zur Beforgung der vorgeschriebenen Amtshandlungen auf Kosten der Schuldtragenden abordnen.“

Die verwirkten Geldbußen sind von den Schuldtragenden auf Ansuchen des Landes-Ausschusses durch die politische Bezirks-Behörde einzubringen und fließen in den betreffenden Ortsarmenfond.“

(§ 16 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freih. v. **Schock** (liest):

„§ 17. Der Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.“

„Gesetz

vom . . . . .

giltig für das Herzogthum Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, sowie der Städte Marburg und Cilli, enthaltend Bestimmungen zur Regelung der Vermögens-Verwaltung bei den Gemeinde- und Bezirksvertretungen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen:“

(§ 17, Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freih. v.

**Schock**: Der Gemeinde-Ausschuß stellt folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, eine Anleitung zur Verwaltung und Verrechnung des Gemeinde-Eigenthums und der Gemeinde-Einkünfte zu veröffentlichen.““

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freih. v.

**Schock**: Der Gemeinde-Ausschuß stellt weiters den Antrag (liest):

„3. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, einen beider Landessprachen kundigen Fachmann vertragsmäßig, vorläufig für die Jahre 1882 und 1883 gegen einen Jahresgehalt von 1200 fl., 3 fl. Diäten und Ersatz der Reiseauslagen zu bestellen, welcher auf Grund einer ihm zu ertheilenden besonderen Instruction als Commissär des Landes-Ausschusses zur Belehrung und Anleitung der Gemeinde-Ververtretungen bezüglich der Ordnung des Gemeindehaushaltes und insbesondere bezüglich der Verwaltung und Verrechnung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes, sowie als Hilfsbeamter des Secretariates bei Erledigung der betreffenden Geschäfte zu verwenden ist.“

Abg. Dr. **Schalhammer** (L.=G. Feldbach): Schon in der Generaldebatte wurde von mehreren Rednern hervorgehoben, daß dieser Fachmann unmöglich alle Gemeinden des Landes bereisen könne. Ich möchte nur kurz anführen, daß ein solcher Fachmann auch höchst überflüssig ist, nachdem nach dem angenommenen Antrage der Landes-Ausschuß ermächtigt wird, eine Anleitung zur Verwaltung und Verrechnung des Gemeinde-Eigenthums zu veröffentlichen. Nun, ich stelle mir die Sache so vor. Diejenigen Gemeinde-Vorsteher, welche sich in dieser An-

leitung nicht auskennen werden, werden jenen Weg wählen, den sie bisher gewählt, wenn sie sich in irgend einer Sache nicht ausgekannt haben, sie werden sich die nöthige Belehrung irgendwo anders holen, entweder beim Bezirks-Ausschusse, respective bei den Bezirks-Organen oder, was noch häufiger geschieht, beim Bezirkshauptmanne, und man hat bisher die Erfahrung gemacht, daß man noch immer Belehrung bekommen hat. Wozu also dem Lande wieder neue Auslagen verursachen? Unsere Landes-Finanzen sind gewiß nicht derart angethan, daß wir neue Beamtenstellen creiren sollen, die sich als ganz überflüssig und unnothwendig herausstellen. Ich möchte mir daher erlauben, den Antrag zu stellen, über den Punkt 3 der Anträge des Gemeinde-Ausschusses zur Tagesordnung überzugehen.

**Landeshauptmann:** Es ist nicht nothwendig, einen solchen Antrag zu stellen. Die Herren, welche gegen den Antrag 3 sind, werden gegen denselben stimmen. (Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Freih. v. Schock:** Der letzte Herr Redner hat, sowie es in der Generaldebatte geschehen ist, hervorgehoben, daß es auch bei Anstellung eines Fachmannes unmöglich sein wird, durch denselben alle Gemeinden des Landes bereisen zu lassen. Das wäre richtig, wenn sich der Gemeinde-Ausschuß oder der Landes-Ausschuß vorstellen würde, es handle sich um die Durchführung der Belehrung und Anleitung der Gemeinden in Einem Jahre. Hievon kann selbstverständlich nicht die Rede sein; es wird aber im Laufe von zwei Jahren, für welche vorläufig der Fachmann bestellt werden soll, ein großer Theil der Arbeit verrichtet sein und nach Ablauf dieser zwei Jahre werden wir die Erfahrung gewonnen haben, ob die Erwartungen, die man an die Bestellung eines solchen Beamten geknüpft hat, sich auch bewährten, und dann wird es dem Landtage freistehen, diesen Beamten noch weiter in seiner Function zu belassen oder diese Stelle aufzulassen. Wie schon in der Generaldebatte hervorgehoben wurde, ist es, wenn das soeben beschlossene Gesetz überhaupt durchgeführt werden soll, und wenn man dabei den Gemeinden in wohlwollender Weise an die Hand gehen will, absolut nothwendig, einen Beamten für diese besondere Function zu bestellen. Thut man das nicht, dann werden alle Bestimmungen dieses Gesetzes oder wenigstens die wichtigsten deshalb nicht zur Ausführung kommen, oder äußerst schwierig werden, weil die Gemeinden die nöthige Belehrung und Anleitung nicht erhalten haben; denn ich gebe allerdings zu, daß auch heute schon in einzelnen Fällen den Gemeinden die Belehrungen, die sie wünschen, von Seite der Mitglieder der Bezirks-Vertretungen oder

von Seite der politischen Behörden gegeben werden, aber eine Belehrung und Anleitung zur Vermögens-Verwaltung, zur Einhaltung gleichartiger Normen bei der Aufstellung des Gemeinde-Präliminaries, bei der Verfassung der Gemeinde-Rechnungen wird schwerlich auf einem anderen Wege zu erlangen möglich sein, als dadurch, daß ein besonders für diesen Zweck angestellter Beamter den Gemeinden an die Hand geht und die Gemeinden werden für eine solche Hilfe gewiß dankbar sein. Schon von Seite des Sonderausschusses ist eine ausdrückliche Vorschrift in Aussicht genommen worden, in der Richtung, daß der Beamte beider Landessprachen kundig sein müsse, und zwar über Antrag des Herrn Abg. Dr. Schmiederer, damit er in allen Theilen des Landes verwendet werden könne und damit allen Gemeinden des Landes in einer entsprechenden Ordnung und Folge die Belehrung zu Theil werde. Wenn man dasjenige ernstlich anstrebt, was durch das Gesetz angestrebt werden will, kann, glaube ich, die Bestellung des Beamten absolut nicht umgangen werden.

(Antrag 3 wird hierauf in der vom Gemeinde-Ausschusse vorgeschlagenen Fassung angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag, die Schuld an den Grundentlastungsfond durch ein aufzunehmendes Darlehen zu tilgen.

(Beilage Nr. 61.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger** (von der Tribüne): Im vorigen Jahre ist dem hohen Landtage das Project unterbreitet worden, daß die Schuld des Landes an den Grundentlastungsfond im Betrage von 8 Millionen Gulden vollständig gedeckt werden sollte durch ein Darlehen, welches mit 4½% verzinst und in 50 Jahren zurückgezahlt werden solle. Der Landes-Ausschuß, welchem dieser Antrag zur Berichterstattung zugewiesen wurde, hat des Ausführlichen die Nachtheile nachgewiesen, welche durch eine solche Creditoperation für das Land erwachsen würden. Der Finanz-Ausschuß theilt die Erwägungen des Landes-Ausschusses, und es war nun seine Aufgabe, zu untersuchen, ob das Land seinen Verpflichtungen an den Grundentlastungsfond nachzukommen in der Lage ist, ohne eine solche Creditoperation vorzunehmen.

Der Finanz-Ausschuß hat sich erlaubt, die Ziffern in dem Berichte anzuführen, welche darthun, wie groß die Verpflichtungen des Grundentlastungsfondes bis zum Jahre 1896 sind, zu welcher Zeit das ganze Geschäft abgewickelt sein wird.

Es ergeben diese Ziffern, daß die Berechtigten an Capital, Interessen und Prämien zusammen 18,898.402 fl. zu bekommen haben. Die Bedeckung dieser Summe erfolgt theils durch die Verpflichteten, theils durch den Staat, theils durch das Land. Die Schuld der Verpflichteten ist nur eine geringe, sie beträgt an Capital und Zinsen nur mehr 15.816 fl., der Staat hat den Betrag von 7,634.487 fl., das Land 8,770.193 fl. zu zahlen. Das Land schuldet an den Grundentlastungsfond 1,539.026 fl. Dieses letztere Capital muß besonders verzinst werden, und zwar schlägt der Finanz-Ausschuß dem hohen Landtage vor, diese Schuld nur mit 4% zu verzinsen. Diese 4%igen Zinsen werden einen Betrag von 902.018 fl. ergeben, so zwar, daß hiedurch die Forderung der Berechtigten im Betrage von 18,861.540 bis auf einen Betrag von 36.862 fl. vollkommen gedeckt erscheint.

Es ist also gar nicht nothwendig, dafür Vorsorge zu treffen, daß die Schuld an den Grundentlastungsfond schon jetzt bezahlt werde, weil wir bis zum Jahre 1893 vollkommen dadurch das Auslangen finden, wenn wir wie gewöhnlich jährlich 604.000 fl., d. i. unsere Quote, und überdies die 4%igen Zinsen von der Schuld im Betrage von 1,539.026 fl. bezahlen. Allerdings wird im Jahre 1893 dann eine Creditoperation nothwendig sein; der Finanz-Ausschuß hat sich aber erlaubt, darauf hinzuweisen, daß eine solche Creditoperation im Jahre 1893 leicht durchzuführen sein wird: es werden nämlich bis dahin von den Darlehen, welche das Land an die steiermärkische Sparcasse schuldet, bereits 341.232 fl. abgetragen sein, es wird ferner die Schuld an die Marburger Sparcasse um den Betrag von 3010 fl. herabgemindert sein. Ich bemerke nebenbei, daß dies eine Post ist, die man füglich zurückzahlen kann. Endlich wird bis dahin der für die Murregulirung gegebene Vorschuß per 260.000 fl. an den Landesfond einbezahlt sein.

Es sind also über 600.000 fl. bis dahin von den derzeitigen Schulden abgetragen, und diese Summe würde man im Jahre 1893 daher wieder aufnehmen können zur gänzlichen Abtragung der Schuld.

Das Wichtigste aber ist, daß im Jahre 1896 die jährliche Zahlung an den Grundentlastungsfond im Betrage von 604.841 fl. entfällt. Das Land wird diese Quote, welche es bisher bezahlt und bis zum Jahre 1896 oder richtiger 1895 zu leisten hat, nach Ablauf des letztgenannten Jahres nicht mehr zu zahlen haben.

Unter diesen Umständen wird die Geldbeschaffung in Ansehung des noch übrig bleibenden Restes im Betrage von 1,539.026 fl. sehr leicht möglich sein. Dazu ist allerdings auch noch nothwendig, daß die Eingänge

in den Grundentlastungsfond, welche sowohl von den Verpflichteten, wie vom Staate als vom Lande Platz greifen, auch im vollen Betrage zur Rückzahlung, rückfichtlich Verlosung an die Fondsgläubiger, nach Abzug der ihnen gebührenden Zinsen, verwendet werden.

Das Land hat, wie die Herren aus dem Berichte ersehen, bereits Obligationen im Betrage von 2,182.695 fl. angekauft. Der Finanz-Ausschuß schlägt dem hohen Landtage nun vor, es solle der ganze Betrag, welcher dem Grundentlastungsfonde zufließt, nach Abzug der Zinsen, die bezahlt werden müssen, zur Verlosung der im Umlaufe befindlichen Obligationen verwendet werden, und nur die Tilgungsquote, wie sie in dem Bedeckungsplane vom Jahre 1878 enthalten ist, wäre dann dadurch aufzubringen, daß der Rest an eigenthümlichen Obligationen getilgt, rückfichtlich vernichtet werde, und zwar habe dies schon vor der Verlosung zu geschehen, damit diese Papiere überhaupt nicht mehr mitspielen.

Es stellt sonach der Finanz-Ausschuß folgende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Annuitäten-Rückstände des Landes an den Grundentlastungsfond per fl. 1,539.026 werden vom zweiten Semester 1881 angefangen mit vier Percent verzinst.

2. Die börsenmäßig eingelösten Obligationen werden vor jeder Verlosung in jener Höhe abgeschrieben und rückfichtlich getilgt, welche nach Maßgabe der jeweilig zur Capitalstilgung verfügbaren Cassabestände zur Ergänzung der planmäßigen Tilgungsquote noch erforderlich sein wird.“

Abg. Graf **Wurmbrand** (G.=G.=B.): Ich bin wohl mit den Anträgen des Herrn Referenten, resp. des Finanz-Ausschusses, nicht aber mit der Motivirung derselben einverstanden. Nicht aus dem Grunde, weil wir die derzeitige Aufnahme eines solchen Anlehens für nachtheilig erachteten, sind wir dem Beschlusse im Finanz-Ausschusse beigetreten, sondern aus anderen Gründen, u. zw. einmal deshalb, weil die Annuitäten bis zum Jahre 1896, wie dies auch die Ansicht des Landes-Ausschusses ist, unverrückbar sind, die Rückzahlung unserer Schuld an den Grundentlastungsfond, resp. die schnellere Verlosung eines Theiles der Grundentlastungs-Papiere nicht gut thunlich wäre, und zweitens deshalb, weil die Ueber-schüsse, welche im Grundentlastungsfond nachgewiesen werden können, die Verringerung unserer Schuld an den Grundentlastungsfond und die Herabsetzung der Verzinsung von 5% auf 4% ermöglichen.

Das sind die zwei wesentlichen Momente, welche es nicht gerathen erscheinen lassen, ein solches Anlehen derzeit

abzuschließen. Allein Nachteile für das Land werden aus einem solchen Projecte nicht erwachsen, denn die Verzinsung eines solchen Anlehens wäre bei dem jetzigen Stande des Geldmarktes eine billigere gewesen, als die der mit 5 Percent verzinslichen Schuld an den Grundentlastungsfond, und die Vertheilung der Last auf längere Annuitäten wäre in jedem Falle günstiger gewesen, als die große Summe, welche wir nicht nur an den zur Rückzahlung festgesetzten Annuitäten im Betrage von 604.000 fl., sondern auch an jener Capitalsrückzahlung zu leisten haben, welche im Jahre 1893 eintritt.

Der Herr Referent hat selbst hervorgehoben, daß eine Zeit kommen wird, in welcher ein Anlehen aufgenommen werden muß, um diese Capitalschuld auf längere Zeit zu verschieben; er meint aber, daß die Aufnahme des Anlehens in späteren Jahren eine leichtere sein werde. Ich hoffe und wünsche dies gleichfalls; allein wir können heute noch nicht wissen, wie zu jener Zeit die Geldverhältnisse beschaffen sein werden. Heute könnte man jedenfalls mit größerer Bestimmtheit sagen, daß die Aufnahme eines Anlehens dem Lande leicht gelingen würde.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

**Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Vohninger:** Es ist kein Abänderungs-Antrag gestellt worden, und sich in die Details der Rechnungen einzulassen, ist hier wohl nicht der Ort.

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses werden hierauf angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der letzte Gegenstand der Tagesordnung sind

#### Berichte über Petitionen.

Der erste ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition der Bezirksvertretung und Stadtgemeinde Hartberg um Umwandlung des Hartberger Stadtsitals in ein öffentliches Krankenhaus.

**Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Necker-mann** (von der Tribüne): Ich werde aus der ziemlich umfangreichen Petition nur jene Momente hervorheben, welche den Finanz-Ausschuß zu seinem Antrage bestimmt haben. Die Petenten begründen ihr Ansuchen mit Folgendem. Schon im Jahre 1809 wurde aus Anlaß der Friedensfeier von der Stadtgemeinde Hartberg ein städtisches Krankenhaus gegründet, welches sich im Laufe der Zeit, theils durch wohlthätige Zubeßen, theils durch die Bemühungen der Stadtgemeinde selbst, derart erweitert hat, daß die Stadtgemeinde heute im Besitze eines vollkommen neugebauten, gut situirten, mit acht großen, hellen, hohen Krankenzimmern versehenen Krankenhauses im Werthe von 18.000 bis 20.000 fl. sich befindet, welches

überdies mit allen jenen Einrichtungen versehen ist, wie sie ein allgemeines Krankenhaus bedarf. Die Stadtgemeinde Hartberg ist daher im Stande, eine entsprechende Anstalt zur Verfügung zu stellen, sie erklärt weiters, daß sie bereit ist, so weit es ihre Kräfte zulassen, selbst an Geld Zubeße zu leisten; es ist weiters der Besuch an dieser Anstalt bisher schon sehr stark angewachsen, und es kommt noch der Umstand in Betracht, daß von den dieses städtische Krankenhaus benützenden Personen 90 Percent nicht Hartberger, sondern Steiermärker aus anderer Gegend und auch Nicht-Steiermärker sind. Endlich ist zu bemerken, daß im ganzen Osten von Steiermark von Radkersburg nach aufwärts keine ähnliche Anstalt sich befindet; es würden sich, wenn die Anstalt dort errichtet wird, nicht nur die Kosten bedeutend billiger stellen, als in Graz, wohin die Kranken sich zu wenden gezwungen sind, sondern es würde auch durch die Errichtung dieser Anstalt ganz gewiß das Grazer allgemeine Krankenhaus, das immer überfüllt ist, nothwendiger Weise entlastet werden.

Der Finanz-Ausschuß glaubt nun, daß diese Gründe hinreichend sind, um diesem Krankenhause das Oeffentlichkeitsrecht zu gewähren; allein es ist denn doch nothwendig, daß auch constatirt werde, ob die von den Interessenten angeführten Gründe wirklich wahr seien. Es sind daher Erhebungen nothwendig. Das Gesetz bestimmt, daß sowohl das Land, als ein Bezirk, wie endlich der Staat ein allgemeines Krankenhaus errichten können, wenn zwei Bedingungen vorhanden sind: wenn nämlich so viel Kranke vorhanden sind, daß die Kosten derselben nach dem Tarife nicht höher zu stehen kommen, als in anderen gleichen Anstalten, und wenn zu erwarten ist, daß aus den Kostenersparnissen auch wirklich alle von der Anstalt aufgewendeten Auslagen erstattet werden. Endlich gehört zweitens dazu ein Landesgesetz.

Es stellt daher der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eingehendste Erhebungen zu pflegen und mit Rücksicht auf das Gesetz vom 12. Februar 1872 in der nächsten Session Bericht und Antrag über die eventuelle Oeffentlichkeits-Verleihung zu erstatten.“

**Abg. Mllinger** (L.=G. Hartberg): Obwohl die Motive der vorliegenden Petition von dem geehrten Herrn Berichterstatter des Finanz-Ausschusses auf das Eingehendste vorgebracht wurden, so möchte ich mir denn doch einige wenige Worte zur Befürwortung dieses Antrages beizufügen erlauben. Es ist eine anerkannte Thatsache, daß allgemeine Krankenhäuser mit wohlthätigem Einflusse tief in die Schichten der Bevölkerung eindringen. Sene Gegenden, welche die Wohlthat eines allgemeinen



Krankenhaus genießen, geben hiervon einen sprechenden Beweis, indeß andere Gegenden, welche dieser Wohlthat bisher nicht theilhaftig geworden sind, den Abgang solcher Anstalten auf das Lebhafteste bedauern und beklagen. Zu diesen letztgenannten Gegenden muß unbedingt der ganze Nordosten und ein großer Theil der östlichen Steiermark gegen die ungarische Grenze gezählt werden.

Von Mönichkirchen an, wo sich unser Heimatland an Nieder-Oesterreich anschließt, bis Radkersburg befindet sich kein öffentliches Krankenhaus, und es beträgt diese Entfernung 12—15 deutsche Meilen mit einer Bevölkerung von mehr als 100.000 Menschen, welche von den Abhängen des Raab-Waldes und Wechselgebirges, größtentheils in den drei fruchtbaren Thälern, die nach Ungarn einmünden, nämlich des Flußgebietes der Lafnitz, Feistritz und Safen, ihren Wohnsitz haben.

Es bedarf nun keiner weiteren Auseinandersetzung, daß für ein so großes Gebiet, für eine so große Landstrecke, sowie für eine so große Bevölkerungszahl das Bedürfnis nach einer öffentlichen Heilanstalt ein dringendes ist, und daß es ein sehnlicher Wunsch der Bevölkerung ist, eine solche Heilanstalt zu besitzen. Wenn nun die Stadt Hartberg ihr wohlleingerichtetes Privatspital zur Errichtung einer öffentlichen Kranken-Heilanstalt anbietet, so kann dieser hochherzige Act der Stadt von der ganzen Bevölkerung nur auf das Freudigste begrüßt werden, weil sie hierin den ersten Schritt zur Erfüllung ihres sehnlichen Wunsches, eine solche Anstalt zu besitzen, erblickt. Das ist nun der erste Schritt, zur Vollendung des Werkes ist aber auch noch die Zustimmung des hohen Landtages erforderlich. Ich glaube und habe die sichere Hoffnung, der hohe Landtag werde dagegen keine Einwendung erheben, aus dem einfachen Grunde, weil die Stadt Hartberg ein Anbot macht, welches den Vorschriften des Gesetzes vom 12. Februar 1872 nach vorausgegangenem Erhebungen vollständig entsprechen wird, und weil zweitens die Stadt Hartberg auch in einer Lage sich befindet, welche den Anforderungen für ein öffentliches Krankenhaus vollständig entspricht. Die Lage Hartbergs ist derart, daß es — so zu sagen — in der Mitte des Nordostens von Steiermark gelegen ist. Hartberg ist der Sitz der Gerichtsbarkeit, der Sitz der politischen Behörde, welche außer dem eigenen Bezirke auch noch die drei anderen Bezirke von Pöllau, Borau und Friedberg umfaßt. In Hartberg concentriren und durchkreuzen sich zwei Straßen, und zwar die von Graz nach Ungarn und die von Fürstenfeld nach Oesterreich führende. Es wird also der Transport von kranken Personen erleichtert werden.

Was die Frequenz anbelangt, so glaube ich, wird dieselbe, wie schon der Herr Berichterstatter erwähnt hat, eine vorzügliche sein, nicht bloß von den umliegenden Bezirken, sondern hauptsächlich auch von dem nahe gelegenen Ungarn.

Oberwörth ist auch eine bedeutende Ortschaft, ebenfalls mit dem Sitze der Gerichtsbarkeit und der politischen Behörde, und hat in der Nähe kein Krankenhaus zur Verfügung; es dürften also auch von ungarischer Seite Kranke in bedeutender Anzahl nach Hartberg geliefert werden.

Mit Rücksicht auf das eben Gesagte möchte ich nun an den hohen Landtag die Bitte stellen, zur Vervollständigung des guten Werkes dem Antrage des Finanz-Ausschusses seine Zustimmung zu geben.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird hierauf angenommen.)

**Landeshauptmann:** Es folgt der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition des steiermärkischen Schützenbundes und des Schützen-Vereines der Landeshauptstadt Graz, um Gewährung eines Beitrages zur Erbauung eines Landeshauptschießstandes.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Reichsfreiherr v. **Gudenus** (von der Tribüne): Der steiermärkische Schützenbund ist bereits im Jahre 1878 an den hohen Landtag mit der Bitte um eine Subvention behufs Erbauung einer Landesschießstätte herantreten. Damals wurde diese Petition vom hohen Landtage mit der Motivierung abgewiesen, daß die Finanzlage des Landes es nicht gestatte, einen Betrag zu diesem Zwecke zu widmen. Im heurigen Jahre ist derselbe Verein und der Schützenverein der Landeshauptstadt Graz an den Landes-Ausschuß mit der Bitte um Subventionierung behufs Erbauung einer Landesschießstätte herantreten. Der Landes-Ausschuß hat sich nicht für berechtigt gehalten, dieses Gesuch aufrecht zu erledigen, und hat dasselbe dem Landtage abgetreten. Im Finanz-Ausschuße wurde darüber eine eingehende Berathung gepflogen. Der Schützenbund führt Nachstehendes an: Es ist durch Sammlung von freiwilligen Beiträgen bereits eine Summe von fl. 15.000 zur Errichtung dieser Landesschießstätte aufgebracht worden, außerdem hat die Stadt Graz zu diesem Zwecke den Betrag von fl. 5000 bewilligt. Die Kosten des Grundankaufes und des Baues dieser Schießstätte sind auf 30.000 bis 40.000 fl. veranschlagt. Dieser Verein hat bereits eine Realität in Andritsch angekauft, und dafür einen Betrag von fl. 10.000 ausgelegt. Die Kosten des Baues würden noch weitere 20.000 fl., resp. 30.000 fl. beanspruchen.

Der Finanz-Ausschuß hat sich dahin ausgesprochen, dem hohen Landtage den Antrag zu stellen, für diesen Zweck einen Beitrag von fl. 2000 zu widmen.

Es ist namentlich hervorgehoben worden, daß die Hebung des Schützenwesens ein Landes-Interesse ist, insbesondere mit Rücksicht auf den Umstand, daß, wenn eine Herabminderung der Präsenzzeit für den Militärdienst angestrebt wird, es von Wichtigkeit ist, daß dem Volke eine Erziehung gegeben werde, welche es für den Militärdienst geeigneter macht, und es wurde auch hervorgehoben, daß es gewissermaßen eine Ehrensache ist, für einen Zweck, welchen die Landeshauptstadt Graz bereits mit einem so bedeutenden Betrage unterstützt hat, nicht die Hand gänzlich zu verschließen.

Ich erlaube mir also auf Grund dieser Motive den Antrag des Finanz-Ausschusses, für diesen Zweck den Betrag von 2.000 fl. zu votiren, zur Annahme zu empfehlen.

Abg. **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg): Hohes Haus! Ich muß gestehen, daß mich der Antrag des Finanz-Ausschusses nicht wenig überrascht hat. Der Finanz-Ausschuß beantragt die Subventionirung einer Schießstätte in der Stadt Graz, ein Begehren, welches diese Körperschaft in den letzten Sessionen bereits abgewiesen hat. Ist denn die Finanzlage unseres Landes eine bessere geworden? Hat sie sich insofern günstiger gestaltet, daß der Finanz-Ausschuß sich für berechtigt hält, einen solchen Antrag zu stellen? Ich bedauere den Muth, den der Finanz-Ausschuß hat, in einem Locale, welches am 20. December v. J. Zeuge war der Klagen über die Noth und das Elend des Landes, insbesondere wegen der bevorstehenden Erhöhung der Grundsteuer, mit einem derartigen Antrage zu kommen, und daß das nämliche Locale Zeuge sein und es hören muß, daß der Finanz-Ausschuß die Ansicht, welche damals bei dieser Versammlung sämmtliche Gemeinde-Vorsteher Steiermarks ausgesprochen haben, nicht theilt. . .

**Landeshauptmann** (unterbrechend): Der Finanz-Ausschuß kann Anträge vor das Haus bringen, es steht jedem einzelnen Mitgliede frei, sich darüber auszusprechen, aber dem Finanz-Ausschusse einen Vorwurf daraus zu machen, daß er gewisse Anträge stellt, geht nicht an. (Bravo! links.)

Abg. **Bärnfeind**: Ich möchte mir nur erlauben, auf die Bemerkungen Sr. Excellenz des Herrn Landeshauptmannes zu antworten. (Rufe links: Darauf gibt es keine Erwiderung!) Ich habe die von dem Herrn Landeshauptmann ausgesprochene Ansicht durchaus nicht bestritten. Ich habe nicht behauptet, daß der Finanz-Ausschuß nicht dieses Recht hat; aber ich fühle mich in

meinem Gewissen verpflichtet, gegen einen solchen Antrag zu opponiren. (Rufe links: Das können Sie ja thun!) Ich halte mich hiezu berechtigt und verpflichtet als Vertreter des Volkes und kraft meiner Angelobung.

**Landeshauptmann**: Man kann einem Antrage entgegentreten, ohne dem Finanz-Ausschusse vorzuwerfen, daß er etwas vorschlägt, dessen Bewilligung mit dem Gewissen nicht vereinbar ist.

Abg. **Bärnfeind** (fortfahrend): Ich will davon absehen. Es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß die Hebung des Schützenwesens ein Landesinteresse sei. Welches Interesse haben die Grundsteuerträger in ganz Steiermark an der Errichtung eines Schießstandes in der Hauptstadt Graz? Die Steuerträger sollen beitragen zur Unterstützung der Unterhaltung mehrerer Pensionisten, welche in Graz leben. Im Namen der Bevölkerung meines Wahlkreises, welche ich hier zu vertreten die Ehre habe, muß ich mich entschieden gegen eine Subvention solcher Art aussprechen und stelle den Antrag, daß das hohe Haus über diese Petition, respective den Antrag des Finanz-Ausschusses zur Tagesordnung übergehen möge.

Abg. Dr. **Kienzl** (Stadt Graz): Ich möchte nur eine eben gefallene Bemerkung berichtigen. Die neu erbaute Schützenhalle liegt nicht in der Landeshauptstadt Graz, sondern außerhalb derselben im Lande. Uebrigens liegt Graz im Lande, mithin läge die Schützenhalle, auch wenn sie innerhalb des Pomöriums von Graz wäre, noch immer im Lande, und nachdem man darauf, daß Graz zum Lande gehört, nicht vergißt, wenn es sich darum handelt, daß die Bewohner von Graz zu den Landeslasten beizusteuern haben, so soll das auch nicht geschehen, wenn es sich um die Erbauung und Subventionirung einer Schützenhalle handelt.

Abg. **Lohninger** (G.-G.-B.): Obwohl man seine Abstimmung nicht motiviren soll, muß ich mir doch einige Bemerkungen erlauben, aus dem Grunde, weil der Herr Abgeordnete Bärnfeind gesprochen hat. Der Finanz-Ausschuß ist meines Wissens immer mit der größten Gewissenhaftigkeit bei der Fassung seiner Beschlüsse vorgegangen, und es werden auch oft Beschlüsse mit Majorität gefaßt. (Bravo!) Ich werde also, wenn ich gegen den vorliegenden Antrag stimme, so stimmen, weil ich auch im Finanz-Ausschusse dagegen gestimmt habe, nicht aber aus den Gründen, welche der Herr Abgeordnete Bärnfeind angeführt hat. (Bravo! Bravo! links.) Das wollte ich sagen, um meine Abstimmung mit Rücksicht auf die hier gefallenen Aeußerungen zu motiviren. (Bravo! Bravo! links.)

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird hierauf abgelehnt.)

**Landeshauptmann:** Es folgt nunmehr der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition des Bezirks-Ausschusses Gröbming um Nachsicht der Zinsen der Beitrags-Quote zum Espanger Ennsdurchstiche so wie Beginn der Ratenzahlungen vom 1. October 1882 an.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Sprung** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe im Namen des Finanz-Ausschusses zu berichten über eine Petition des Bezirks-Ausschusses Gröbming um Nachlaß der Zinsen von dem Vorschusse zur Ausführung des Espanger Durchstiches bei Gelegenheit der Ennsregulirung. Der Bezirk Gröbming hat die Vorschüsse, welche zu diesem Durchstiche auf Rechnung des Bezirkes gegeben wurden, zurückzahlen und zu verzinsen. Die Rückzahlung hätte Ende August d. J. erfolgen sollen. Der Vorschuß beträgt im Ganzen 573 fl. 91 kr., die rückständigen Zinsen belaufen sich auf 172 fl. 04 kr. In Anbetracht der großen Armut des Bezirkes Gröbming und in Anbetracht, daß demselben die Enns ohnehin genug Verwüstungen und Beschädigungen zufügt und schon zugefügt hat, glaubt der Finanz-Ausschuß, daß es billig wäre, diesen armen Bezirk, welcher bei einer Gesamtumlage von 5449 fl. 39 kr. nicht weniger als 4834 fl. 52 kr. ohnehin auf Straßenbauten verwenden muß, nicht zu drängen bei der Rückerstattung dieses Darlehens; der Finanz-Ausschuß findet es auch, was die Nachsicht der Zinsen, welche schon wiederholt anderen Bezirken gewährt wurde, anbelangt, für billig, daß auch diesem Bezirke die gleiche Wohlthat erwiesen werde und beantragt daher, die Zinsen im Betrage von 172 fl. 04 kr. gänzlich nachzusehen und den Termin für die Rückzahlung der Capitals-

quote von 573 fl. 91 kr. von Ende August 1881 bis 1. October 1882 zu verlängern.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Die Tagesordnung ist hiemit erschöpft.

Ich habe zu verkünden, daß der Gemeinde-Ausschuß für heute 4 Uhr Nachmittags zu einer Sitzung im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Pairhuber eingeladen wird. Der Ausschuß zur Berathung der Grundsteuer-Regulirungs-Angelegenheit hält heute nach Schluß der Landtagsitzung im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Pairhuber eine Sitzung. Der Landes-Cultur-Ausschuß versammelt sich heute Nachmittag um 1/2 5 Uhr im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. N. von Schreiner, und der Finanz-Ausschuß heute Nachmittag um 5 Uhr in seinem gewöhnlichen Locale.

Die nächste Sitzung findet morgen Samstag den 1. October 1881 um 10 Uhr Vormittags statt mit folgender

#### Tagesordnung:

1. Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Steirer und Genossen, betreffend die Einführung von Jagdkarten in Steiermark. (Beilage Nr. 68.)

2. Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Verteilung der Kleeseide, der Akerdistel, des Sauerdornes und Kreuzdornes. (Beilage Nr. 70.)

3. Berichte über Petitionen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 20 Minuten.)